

480. Schweizerbürgerrecht (Entlassung). A. Mit Schreiben vom 1. September 1939 ersucht Johann Heinrich Attinger, von Zürich, geboren 1899, wohnhaft in London, England, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Das Gesuch erstreckt sich auf die Ehefrau und den minderjährigen Sohn. Laut Bescheinigung des Home Office in Whitehall vom 22. August 1939 ist dem Gesuchsteller die Aufnahme in den Britischen Staatsverband zugesichert.

B. Im vorliegenden Falle sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen erfüllt. Einsprachen gegen die Entlassung liegen nicht vor.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Johann Heinrich Attinger, von Zürich, geboren in Weinfelden am 15. November 1899, wohnhaft in London, N. 4, 94, Queen's Drive, Finsbury Park, England, wird mit seiner Ehefrau Anna Marie geb. Eicher, geboren in Müllheim am 23. September 1898, und dem minderjährigen Sohne Henry Ronald, geboren in London-St. Pankraz am 26. August 1928, gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 7 und der Gebühr für den Familienschein von Fr. 2 werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Die Schweizerische Gesandtschaft in London zur Vormerknahme in den Registern und mit dem Ersuchen, den Entlassungsbeschluß an Attinger auszuhändigen, von ihm die in Dispositiv II genannten Kosten und allfällige schweizerische Ausweispapiere einzufordern und mit Ausnahme des Passes an die Staatskanzlei, in Zürich, abzuliefern; b) den Stadtrat Zürich; c) das Zivilstandsamt Zürich; d) die Direktionen des Militärs und des Innern.